



## Satzungsänderung 2021 - Begründung der Änderungen

V5 nach Durchsicht RA Rückert

**Hinweis:** Lt. §11, Abs. 11 ist für Satzungsänderungen eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

### § 2 Vereinszweck aktuell:

1. Zweck des Vereins ist der Naturschutz, der Umweltschutz, der Tierschutz und die Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Maßnahmen verwirklicht, die die natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen erhalten bzw. wiederherstellen sollen und auf Umweltforschung und Umweltrecht basieren. Hierbei steht der Schutz von Vögeln, speziell der Seevögel, insbesondere in Form der Schutzgebietsbetreuung im Vordergrund.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zur Umsetzung des Vereinszwecks darf der Verein Stiftungen gründen und Mitglied anderer Institutionen mit gleicher Zweckausrichtung werden

### NEU:

1. Zweck des Vereins ist der Naturschutz, der Umweltschutz, der Tierschutz und die Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Maßnahmen verwirklicht, die die natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen erhalten bzw. wiederherstellen sollen und auf Umweltforschung und Umweltrecht basieren. Hierbei steht der Schutz von Vögeln, speziell der Seevögel, insbesondere in Form der Schutzgebietsbetreuung im Vordergrund.
2. Der Verein bekennt sich zur Idee des Naturschutzes als verbindendem Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und Menschen mit und ohne Behinderung. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

### Begründung:

Die Absätze 2 und 3 beziehen sich auf die Gemeinnützigkeit und werden deshalb künftig in § 3 aufgeführt.

Neu wird Absatz 2 in die Satzung aufgenommen.

### § 3 Gemeinnützigkeit aktuell:

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### NEU:

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



4. Zur Umsetzung des Vereinszwecks darf der Verein Stiftungen gründen und Mitglied anderer Institutionen mit gleicher Zweckausrichtung werden
<b>Begründung:</b>  Die Absätze 3 und 4 standen bisher in § 2, passen aber hier inhaltlich besser.

<b>§ 6, 6. aktuell:</b> Mitglieder, die als Angestellte beim Verein beschäftigt sind, haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
<b>NEU:</b> Der Absatz wird ersatzlos gestrichen
<b>Begründung:</b> Durch die Verweigerung des Stimmrechts sind die festangestellten Mitarbeiter schlechter gestellt als andere Mitarbeiter (z. B. BFD, FöJ).

<b>§ 11,1. aktuell:</b> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann als ordentliche und als außerordentliche Versammlung zusammentreten.
<b>§ 11,1. NEU:</b> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie kann als ordentliche und als außerordentliche Versammlung zusammentreten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) abgehalten werden. Möglich ist es auch die Mitgliederversammlung als Kombination einer Präsenzveranstaltung und einer virtuellen Mitgliederversammlung, über die digitale Teilnahme von Mitgliedern an der Präsenzversammlung („hybride Mitgliederversammlung“), abzuhalten. Über das Versammlungsverfahren entscheidet der Vorstand jeweils nach seinem Ermessen. Seine Entscheidung teilt er den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung mit.
<b>Begründung:</b> Die virtuelle Mitgliederversammlung ermöglicht eine Versammlung anstelle eines Präsenztreffens, um die in der Satzung geforderten Schritte vornehmen zu können (z.B. Wahlen und zum Haushalt).
<b>§ 11,2 NEU:</b> Virtuelle Mitgliederversammlungen und hybride Mitgliederversammlungen finden über einen nur für Mitglieder zugänglichen Videokonferenzraum statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig die erforderlichen Zugangsdaten.



**§ 11, 2. bisher, wird nun als Absatz 3 geändert:**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Der Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.

**§ 11, 3. NEU:**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im **ersten Halbjahr** statt. Der Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.

**Begründung:**

Es bereitet Probleme, einen qualifizierten Jahresabschluss unter Einbeziehung des Steuerberaters und der Kassenprüfer rechtzeitig im ersten Quartal zu erstellen.

**§ 11, 6. bisher, wird nun als Absatz 8 geändert:**

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dies wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Es wird auf der Homepage veröffentlicht und auf Anfrage zugeschickt.

**§ 11,8 NEU:**

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dies wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Es wird **auf Anfrage per E-Mail oder schriftlich zugeschickt und kann von Mitgliedern des Vereins Jordsand zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.**

**Begründung:**

Die Veröffentlichung auf der Homepage kollidiert mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

**§ 11, 12. Aktuell, wird nun als Absatz 13 geändert:**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Beschluss des Beirats oder auf ein schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins einzuberufen. Für Einladung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über Einladung und Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend. Aus der Tagesordnung muss sich der Grund der Einberufung ergeben.

**§ 11, 13. NEU:**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Beschluss des Beirats oder auf ein schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins einzuberufen. **Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung auf der Homepage des Vereins und per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse oder durch einfaches Schreiben an die zuletzt bekannte Postanschrift eines Mitglieds, sofern dem Verein die E-Mail-Adresse eines Mitglieds nicht**



bekannt ist. Aus der Tagesordnung muss sich der Grund der Einberufung ergeben. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

**Begründung:**

Die Veröffentlichung in den SEEVÖGEL ist aufgrund des weiten Abstands zwischen den Erscheinungsterminen nicht praktikabel.

**§ 12, 4. aktuell:**

Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen ab, über deren Verlauf und Entscheidungen Protokoll zu führen ist. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Mitglieder des Vorstandes festgelegt sind.

**§ 12,4 NEU:**

Der Vorstand hält regelmäßig Sitzungen ab, über deren Verlauf und Entscheidungen Protokoll zu führen ist. Als Sitzung gilt auch die gleichzeitige elektronische oder digitale Kommunikation per Video- oder Telefonkonferenz („virtuelle Vorstandssitzung“) oder die Kombination aus einer Präsenzsitzung und einer virtuellen Vorstandssitzung („hybride Vorstandssitzung“). Der 1. Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende des Vorstands, entscheidet darüber, ob die Sitzung als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Vorstandssitzung oder als hybride Vorstandssitzung abgehalten wird. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Tätigkeitsbereiche einzelner Mitglieder des Vorstandes festgelegt werden können.

**Begründung:**

Die Möglichkeit virtueller resp. hybrider Vorstandssitzungen sollte in der Satzung verankert werden. Die Festlegung von Tätigkeitsbereichen für alle Mitglieder des Vorstands hat sich als wenig praktikabel erwiesen.

**§ 12, 6. aktuell:**

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zum Ablauf der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen.

**NEU:**

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen. Diese Regelung gilt auch für die Nachbesetzung von Erstem und Zweitem Vorsitzendem, Kassenwart und Schriftführer.

**Begründung:**

Die Mitgliederversammlung wird gestärkt, indem sie über Nachbesetzungen im Vorstand bei der nächsten Sitzung entscheiden kann. Der Absatz dient dazu, die Arbeitsfähigkeit des Vorstands bei Ausscheiden mehrerer Mitglieder zu gewährleisten.



**§ 13, 2. aktuell:**

Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und einzeln von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Ehrenrates sein.

**NEU:**

Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und einzeln von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Ehrenrates sein.

**Begründung:**

Die Einzelwahl führt zu einem erheblichen Aufwand und kann die Mitglieder-versammlung unnötig verzögern. Hiermit erhält die Mitgliederversammlung die Möglichkeit, selbst über Einzel- oder Blockwahl zu entscheiden.

**§ 13, 8. aktuell:**

Die Mitglieder des Beirates nehmen mindestens einmal jährlich an einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand, Beirat und Referenten teil, zu der der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einlädt

**NEU:**

Die Mitglieder des Beirates nehmen mindestens einmal jährlich an einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand, Mitarbeitern, Beirat, Referenten und Sprechern der Jugendgruppe teil, zu der der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einlädt.

**Begründung:**

Ziel des Gremientreffens sollte die Zusammenführung aller Aktiven sein, die Mitarbeiter und die Vertreter der Jugendgruppe erhalten hiermit das Recht auf Teilnahme.

**§ 14, Abschnitt A. Referenten, Punkt g) aktuell:**

Die Referenten nehmen mindestens einmal jährlich an einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand, Beirat und Referenten teil, zu der der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einlädt

**NEU:**

Die Referenten nehmen mindestens einmal jährlich an einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand, Mitarbeitern, Beirat, Referenten und Sprechern der Jugendgruppe teil, zu der der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einlädt

**Begründung:**

Ziel des Gremientreffens sollte die Zusammenführung aller Aktiven sein, die Mitarbeiter und die Vertreter der Jugendgruppe erhalten hiermit das Recht auf Teilnahme.